

Stellungnahme zur Evaluierung des HessBGG

als Vertreter der Betroffenen, die zudem selbst behindert sind, sind wir uns bei unserer Stellungnahme bewusst, dass diese Tatsache alleine uns noch keine Kompetenz verleiht. Allerdings denken wir, dass uns dieses Betroffensein und das Wissen, welches wir im täglichen beruflichen Umgang mit den Belangen von Menschen mit Behinderung erworben haben, einen besonderen Blickwinkel auf die Notwendigkeiten für die Berücksichtigung der berechtigten Belange von Menschen mit Behinderung verleihen.

Zu denen uns übersandten Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Hat sich das Gesetz bewährt?

Das Hessische Koordinationsbüro für behinderte Frauen ist der Auffassung, dass die Einführung dieses Gesetzes ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe für Menschen Mit Behinderung darstellt.

Dennoch sehen wir hinsichtlich des HessBGG Novellierungsbedarf, damit es der im Gesetz festgeschriebenen Zielsetzung eher gerecht werden kann. (Näheres s. Frage 4.)

2. Welchen Änderungsbedarf sehen Sie? Aus welchen Gründen?

§ 10:

In Abs. 1 sollte das Wort „große“, sowie die Sonderregelung für kommunale Gebietskörperschaften entfallen. (S. auch unter Frage 4.)

Zudem sollte „im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten“ durch „soweit nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden“ ersetzt werden.
Bei Aufnahme dieser Regelung kann Satz 3 entfallen.

Begründung:

Die Einschränkung, der Verpflichtung zur Barrierefreiheit nur bei entsprechender „Wirtschaftslage“ nachkommen zu müssen, erscheint uns ungeeignet, sukzessive eine barrierefreie öffentliche Umwelt zu erreichen.

§ 14:

Der Paragraph sollte um die Intranet-Angebote erweitert werden.

Begründung:

Viele Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 veröffentlichen Ihre Angebote im firmeneigenen Intranet. Deshalb erachten wir die Erweiterung des Paragraphen hinsichtlich der Intranetangebote im Sinne der Erreichung der Barrierefreiheit im Arbeitsleben für wichtig.

3. Gibt es Regelungen, die aus Ihrer Sicht entfallen könnten?

Nein.

4. Gibt es zusätzliche Regelungen, die aufgenommen werden sollen? (Begründung)

§ 4:

In einem angehängten Satz 2 sollte – wie auch in § 22 des AGG geschehen – eine Ergänzung mit einer Beweislastumkehr erfolgen:

“Besteht Streit über das Vorliegen einer Benachteiligung und macht der behinderte Mensch Tatsachen glaubhaft, die eine Benachteiligung wegen der Behinderung vermuten lassen, so trägt die Gegenseite die Beweislast dafür, dass keine Benachteiligung vorliegt.“

Zudem regen wir an, diesen Paragraphen durch eine sog. „Hilfsmittelklausel“ in einem neu einzufügenden Satz 3 zu ergänzen:

“Eine Benachteiligung liegt insbesondere dann vor, wenn Menschen mit Behinderungen die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel verweigert oder erschwert wird.“

Begründung:

Die vorgeschlagene „Beweislastumkehr“ und die sogenannte „Hilfsmittelklausel“ geben dem Menschen mit Behinderung unkompliziert die Möglichkeit, gegebenenfalls das Vorliegen einer Benachteiligung im gesetzlichen Sinne nachzuweisen.

§ 6

Dieser Paragraph sollte um folgende Absätze ergänzt werden:

(2) Eine Behinderung darf sich in der Schule nicht zum Nachteil der Schüler und Schülerinnen auswirken. Der Unterricht ist so zu gestalten, dass die gemeinsame Erziehung und das gemeinsame Lernen aller Schülerinnen und Schüler umgesetzt wird und jeder Schüler und jede Schülerin unter Berücksichtigung der individuellen Ausgangslage in der körperlichen, sozialen, emotionalen und kognitiven Entwicklung angemessen gefördert wird.

(3) Die Eltern von Kindern mit Behinderung haben die Wahlmöglichkeit zwischen einer Integration in der Regelschule oder einer Integration in einer Förderschule.

Begründung:

Zur Sicherstellung der gleichen Teilnahme an der Gesellschaft von Kindern mit Behinderung sollte deren Eltern die Wahlmöglichkeit gegeben werden, ob ihr Kind integrativ oder sonderbeschult werden soll.

§ 9:

Das Hessische Koordinationsbüro für behinderte Frauen hält die Einbeziehung der Kommunen, kreisfreien Städte und Kreise in das HessBGG für notwendig.

Begründung:

Menschen mit Behinderung haben weitaus öfter mit kommunalen Behörden oder Behörden des Kreises zu tun als mit Landesbehörden. Aus diesem Grund halten wir es für unerlässlich, dass kommunale und Kreis-Behörden ebenfalls im HessBGG aufgenommen werden und die HGO entsprechend geändert wird.

Somit schlagen wir vor, in § 9 Abs. 1 die Passage „mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften“ zu streichen. Dadurch könnte Abs. 2 entfallen.

§ 11

In Abs. 1 Satz 1 sollte u. E. nach „sprachbehinderte Menschen“ „und Menschen mit Lernschwierigkeiten (sog. Geistiger Behinderung)“ und nach „Gebärden“ „nach den Grundsätzen einer leicht verständlichen Sprache“ eingefügt werden¹.

Begründung

Der Personenkreis der Menschen mit Lernschwierigkeiten hat, wie Blinde, hochgradig Sehbehinderte oder Hörbehinderte, ebenfalls mit einer Kommunikationsstörung den Alltag zu bewältigen. Durch die richtige Form und die Einhaltung spezieller Standards kann aber auch diese Barriere oft überwunden werden.

§ 12

Für Abs. 1 schlagen wir eine Erweiterung durch einen neuen einzufügenden Satz 3 vor: „Menschen mit Lernschwierigkeiten (Menschen mit einer sog. Geistigen Behinderung) können nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Abs. 2 verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form in leichter Sprache zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.“

(Näheres zur Definition von „leichter Sprache“ s. Fußnote zu § 11)

In Abs. 2 Satz 1 müsste u. E. nach „Menschen“ „Menschen mit Lernschwierigkeiten (Menschen mit einer sog. Geistigen Behinderung)“ eingefügt werden.

Dies würde die Erlassung einer neuen Rechtsverordnung analog zu den bestehenden Rechtsverordnungen zu den §§ 11 und 12 erfordern.

Begründung

Siehe die Begründung zu § 11.

5. Haben Sie in Umsetzung des § 9 Abs. 2 HessBGG besondere Maßnahmen ergriffen (z. B. Beschlüsse/ Zielvereinbarungen?)

Nein, jedoch möchten wir an dieser Stelle erwähnen, dass sich Kassel und Marburg verpflichtet haben, das HessBGG auf freiwilliger Basis umzusetzen.

Rita Schroll

Leiterin des Hessischen Koordinationsbüros für behinderte Frauen

¹ Hierunter versteht man: Kurze Sätze. Keine Fremdwörter und Fachwörter. Schwierige Wörter werden erklärt. Bilder helfen beim verstehen. Große und klare Schrift. Siehe: http://www.people1.de/was_halt.html